



Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Wernborn 1926 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wernborn 1926 e.V.“.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Usingen – Wernborn.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Usingen beziehungsweise dem Stadtteil Wernborn nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern und
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung, Kinderfeuerwehr) zu koordinieren.
- 2) Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr Wernborn bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen wie ausreichender Versicherungsschutz der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben;
 - f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr anzustreben bzw. die Unterhaltung eine Jugendfeuerwehr und die Jugendarbeit zu unterstützen;



- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- 1) Der Verein besteht aus
- den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - den Mitgliedern der Altersabteilung,
 - den passiven Mitgliedern,
 - den Ehrenmitgliedern,
 - den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und
 - den fördernden Mitgliedern.
- 2)
- Aktive Mitglieder sind solche, die gem. Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
 - Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben.
 - Passive Mitglieder werden ehemals aktive Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst mehr leisten können.
 - Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr Wernborn bewährt haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
 - Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden in den Verein übernommen.



- f) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene und natürliche Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der Feuerwehr bekunden wollen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Bewerber muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes steht dem Bewerber die Beschwerde zu, die an den Vorstand zu richten ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Beschwerde.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod.
- b) Austritt:

Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

- c) Ausschluss:

Der Ausschluss kann nur ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

- 2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.



§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn
 - a) sie der Vorstand beschließt.
 - b) Sie von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
- 4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme des Antrages zur Tagesordnung (unter Punkt Verschiedenes) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Dringlichkeitsanträge können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung unter Punkt Verschiedenes gestellt werden.
- 6) Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Regionalpresse (Usinger Anzeiger / Taunuszeitung).
- 7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 17. Lebensjahres.



§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- h) Entscheidung über die Beschwerde gegen Beschlüsse des Vorstandes in den Fällen
 - 1) in denen die Aufnahme eines Bewerbers in den Verein abgelehnt wird;
 - 2) in denen der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschlossen wurde.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Die Abstimmungen der Mitgliederversammlungen erfolgen grundsätzlich durch Akklamation, sofern nicht von einem stimmberechtigten Mitglied der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Dem Antrag auf geheime Abstimmung müssen mindestens 1/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 10

Vorstand

Der Vorstand wird in einen vertretungsberechtigten Vorstand und weiteren Vorstand unterteilt.

1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2) Der weitere Vorstand besteht aus den Beisitzern, die vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden.

3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich aus.

Erklärungen des Vorstandes werden im Namen des Vereins durch den 1. Vorsitzenden abgegeben.

2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

4) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt Protokoll in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.



- 5) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Bei Auszahlungen ab 500,- EURO bedarf es der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Gegenzeichnung durch den 2. Vorsitzenden. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende eines Geschäftsjahres ist den Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sind und sein dürfen, Rechnung zu tragen, die dann der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht erläutern.

§ 12

Wahlen, Amtsdauer

- 1) Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen durch Akklamation, sofern nicht von einem stimmberechtigten Mitglied der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
- 2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahldurchgang in geheimer Wahl durchzuführen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren und die Kassenprüfer auf die Dauer 1 Jahres gewählt. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich.

§ 13

Mittel

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge (Verweis Höhe der aktuellen Mitgliedsbeiträge),
 - b) freiwillige Zuwendungen,
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und
 - d) sonstige Einnahmen.
- 2) Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Altersabteilung und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres sind beitragsfrei.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.



- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder den schriftlichen Antrag beim Vorstand gestellt haben.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und sich $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für eine Auflösung des Vereins aussprechen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Auf diese Bestimmung ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Usingen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“, insbesondere im Stadtteil Wernborn, zu verwenden hat.

Usingen – Wernborn, den 11. Juni 2014